

Wirtschaftskammer Österreich
Hr. Dr. Franz Rudorfer
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-SG23 5000/0010-CSA/2021
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Simon Smrecnik, BSc LLM
TELEFON (+43-1) 249 59 -1119
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1199
E-MAIL simon.smrecnik@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 26.01.2021

Anfrage der WKO vom 08.01.2021 zum Thema Dividendenempfehlung

Sehr geehrter Herr Dr. Rudorfer,

Im Zusammenhang mit der Empfehlung der FMA zu Dividendenausschüttungen, Anteilsrückkäufen und variablen Vergütungen während der COVID-19 Pandemie vom 16.12.2020 dürfen wir Ihnen folgende Informationen bereitstellen:

1. Abgrenzung des in der FMA Empfehlung verwendeten Begriffs „kumulierte Bilanzgewinne der Geschäftsjahre 2019 und 2020“ bzw. des in der EZB Empfehlung verwendeten Begriffs „accumulated profit for the financial years 2019 and 2020“

Für den Adressatenkreis der FMA Empfehlung sind für die Berechnung der 15% Schwelle die kumulierten Jahresüberschüsse der Geschäftsjahre 2019 und 2020 nach Steuern und auf Einzelinstitutsebene heranzuziehen.

Die Summe der für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 vorgenommenen bzw. beabsichtigten Dividendenausschüttungen bzw. Anteilsrückkäufe (In Folge: Ausschüttung) soll somit insgesamt jedenfalls nicht den niedrigeren Wert

- von 15% der kumulierten Jahresüberschüsse 2019 und 2020, oder
- des Betrags von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio, übersteigen.

Darüber hinaus sind beim Ausweis des kumulierten Jahresüberschusses die in den EZB FAQ - Section 4, insb. zur Frage „How do you define the profits to which the 15% threshold is applied?“ unter „Further adjustments are then applied:“¹ vorgenommenen Ausführungen zu beachten.

Eine Auslegung des in der EZB Empfehlung verwendeten Begriffs „accumulated profits“ obliegt der EZB.

¹https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/publications/html/ssm.faq_ECB_supervisory_measures_in_reaction_to_the_coronavirus~8a631697a4.en.html

2. Zu welchem Stichtag soll der Betrag von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio berechnet werden?

Als Stichtag für die Berechnung des Kriteriums 20 Basispunkte bezogen auf die CET-1 Ratio sind die Daten zum 31.12.2020 heranzuziehen. Die vorgenommenen bzw. beabsichtigten Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

3. Welcher Prozess ist vorgesehen, wenn ein Kreditinstitut beabsichtigt, Dividendenausschüttungen vorzunehmen (insb. welche Unterlagen sind in welcher Form zu übermitteln)?

Beabsichtigt ein Kreditinstitut, der Empfehlung entsprechende Ausschüttungen durchzuführen, so ist dies dem zuständigen FMA SPOC vorab schriftlich mitzuteilen.

Das Kreditinstitut hat dabei durch die Übermittlung einer geeigneten Aufstellung nachvollziehbar darzulegen, wie den Anforderungen der FMA Empfehlung, insb. im Hinblick auf die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung, entsprochen wird. Sofern bereits ein Beschluss zur Ausschüttung getroffen wurde, ist dieser ebenfalls beizulegen. Sollte das Kreditinstitut einer rechtlichen Verpflichtung zur Ausschüttung unterliegen, so sollten die diesbezüglichen Gründe in der Mitteilung plausibel dargelegt werden.

4. Wie ist die Aufforderung der FMA, diese vorab über beabsichtigte Ausschüttungen in Kenntnis zu setzen, vor dem Hintergrund allfälliger ad-hoc-Pflichten gemäß der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) bzw. des Börsengesetzes 2018 (BörseG 2018) zu verstehen?

Die Aufschiebung einer Ad-hoc-Veröffentlichung gem. Art 17 Abs. 1 MAR, um ausschließlich eine Empfehlung einer Behörde zu befolgen, stellt für sich genommen aus Sicht der FMA kein berechtigtes Interesse gem. Art 17 Abs. 4 MAR dar, sofern keine weiteren Umstände vorliegen, die ein solches berechtigtes Interesse begründen. Sofern die Veröffentlichung der Insiderinformation gem. Art 17 Abs. 4 oder 5 MAR nicht aufgeschoben werden kann, ist sie ungeachtet der Empfehlung unverzüglich zu veröffentlichen.

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass die formale Zuständigkeit der Auslegung der EZB-Empfehlung gegenüber den der direkten Aufsicht der EZB unterliegenden bedeutenden Kreditinstitute bei der EZB liegt.


Mit freundlichen Grüßen,

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M.
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Xgelu3HrajE+D+Rvv9kgYDYVVJahpYjM7Px1N/18/pdWeMg/U5Yg8Caou0PzjXTmaXPRccmigInz8n2egduE+HwRj72rjoKGtVYx5Mqdd2fowJVYQssnxB+Haj9FgAsm/F73r/Mh7VfRxYp4m9Vv04XO+WuzUjDpBFdyUkuxjHYNP2iyOQ4pNcR70ytj+QuQ7M4fVk2VskavTEv1W8bekWtLD4PcKUKPjLyrw2bLMXoNzgmmpRy4o8iN5O5p2GLS20LmWMux45ucpbCATpqjDXp+2P9b11Vhq40R/ecTzNgStfVzr5k2MMTP6LI6jUObwDbtSZchxWutJd7aUA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2021-01-26T14:22:59Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	